Handwerkskammer Rheinhessen
12. Aug. 2025

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstrasse 2
55116 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	4. August 2025
4001-0070#2025/0005-0801 8205.0005 Referat: 8205 Bitte immer angeben!	29.07.2025	Petra Kachel Petra.Kachel@mwvlw.rlp.de	+49 6131 162542	

Genehmigung

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen zu TOP 8 vom 30. Juni 2025 über die Änderung des Gebührenverzeichnisses wird gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Handwerksordnung (HwO) i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) genehmigt.

Im Auftrag

Rheinland-Pfalz 9 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Andreas Homann
(Leitender Ministerialrat)

Top 8: Änderung des Gebührenverzeichnisses der HWK Rheinhessen

In den letzten Jahren hat die Handwerkskammer Rheinhessen das Rechnungswesen insoweit verbessert, dass es viel intensivere Zuordnung anfallender Kostenpositionen zu Gebühren ermöglicht.
Auf dieser Grundlage wurden zahlreiche Gebühren bei der Handwerkskammer Rheinhessen nachkalkuliert und es ergab sich, dass einige Gebühren zu gering kalkuliert waren, andere aber auch zu hoch waren.

Aus diesem Grund soll das Gebührenverzeichnis geändert werden. Wo feste Gebühren möglich sind, sollen diese entsprechend der aktuellen Kalkulation erhöht werden, wo die Gebührenhöhen sich erheblich in einer Gebührennummer unterscheiden, sollen Rahmengebühren eingepflegt werden, die dann mit den aktuellen Kalkulationen hinterlegt werden. Während bei den Gebühren zur Handwerksrolle und in den allgemeinen Verwaltungsgebühren eher feste Erhöhungen vorgesehen sind, sollen insbesondere die Prüfungsgebühren für Gesellen und Meister dynamischer gestaltet und nach Aufwand innerhalb eines Gebührenrahmens berechnet werden. Dieser soll bei Prüfungen in Amtshilfe (+15%) oder bei Prüfungen für Nichtmitglieder der Handwerkskammer Rheinhessen (+30%) dem Aufwand angemessen erhöht werden.
Auch die Formulierung der Gebühren für die überbetriebliche Unterweisung werden in der Formulierung neu geregelt, so dass die Ausbildungsumlage angemessen berücksichtigt wird. Außerdem werden in allen Weiterbildungen, Unterweisungen und Meistervorbereitungskursen die oberen Gebührenrahmen nach oben verschoben, um teure technische Kurse abbilden zu können.

Herr Ostendorf weist darauf hin, dass zwar aktuell die ÜLU- Umlagebeiträge nur für Betriebe gelten, die an keinem SOKA-Verfahren beteiligt sind. Er teilt aber mit, dass die Nachkalkulation ergeben habe, dass im SOKA-Bereich Bundes-/ Landes- und SOKA-Förderung nicht komplett kostendeckend sind. Sollte sich ergeben, dass dies auch nach der Reform der Bauausbildung noch der Fall ist, ist zu erwägen, ob nicht auch ein Umlagebeitrag über das entstandene Defizit bei den Baubetrieben erhoben werden müsste.

Der Berufsbildungsausschuss hatte einstimmig die Gebühren aus dem Bildungswesen dem Vorstand und der Vollversammlung zum positiven Beschluss vorgelegt.

Beschluss

Die Vollversammlung beschließt einstimmig die vorgelegte Änderungen des Gebührenverzeichnisses.

Handwerkskammer Rheinhessen

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Rheinhessen

Gemäß § 4 Nr. 1 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen ist das Gebührenverzeichnis Bestandteil der Gebührenordnung. Nach dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Rheinhessen, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen vom 30. Juni 2025 sind die Gebühren in nachstehender Höhe zu erheben:

Gebühren für Handwerksrolle/Servicecenter

Lfd. Nr.	Beschreibung	Gebühren in EURO
A	**Handwerksrolle und Verzeichnisse der Inhaber zulassungsfreier und handwerksähnlicher Betriebe**	
1	Gebühr für Eintragung in die Handwerksrolle, für Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke und für Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Ausstellung einer Handwerkskarte/Gewerbekarte • Einzelunternehmen • Juristische Personen und Personengesellschaften	 220 330
2	Eintragung oder Löschung von Amts wegen, neben der Eintragungsgebühr	110
2a	Gebühr für Betriebsleiterwechsel/ Geschäftsführerwechsel/ Adressänderung Rollenadresse	60
2b	Androhung eines Ordnungsgeldes	55
2c	Festsetzung eines Ordnungsgeldes	55
3	Ersatzausfertigung der Handwerkskarte/Gewerbekarte oder Neuausfertigung aufgrund einer Zusatzeintragung bzw. Änderung einer Eintragung	25
4	Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung • unbeschränkt • beschränkt	 800 600
5	Ausübungsberechtigung gemäß § 7b der Handwerksordnung	800
6	Ausnahmebewilligung gemäß § 8 Handwerksordnung	950

	• unbeschränkt und unbefristet • unbeschränkt und befristet • beschränkt und unbefristet • beschränkt und befristet	800 800 600
7	Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Abs. 1 Handwerksordnung	800
8	Organisation von Sachkunde-/Fertigkeitsprüfungen bei Verfahren nach §§ 7a und 8 Handwerksordnung	100
9	Zurückweisung von Anträgen gemäß §§ 7a, 7b, 8 und 9 Abs.1 Handwerksordnung	300
10	entfällt	entfällt
11	EU-Bescheinigung	50
12	Überlassung von Adressen (aus der Handwerksdatenbank) an Dritte • Grundbetrag • pro Datensatz	 25 0,5
13	Durchführung des Verfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen (Erstbestellung inklusive Rundstempel)	350
14	Gebühr für Wiederbestellung zum Sachverständigen	250
15	Ersatzausfertigung von Sachverständigenausweis bzw. Sachverständigen-Rundstempel	100
16	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Handwerksrollen-, Beitrags- und Rechtsangelegenheiten mit Erlass eines Widerspruchbescheids nach § 15Abs.4 Landesgebührengesetz	150

Handwerkskammer Rheinhessen

Gebühren für Ausbildung

B	**Lehrlingsrolle**	Gebühren in EURO	
17	Eintragung in die Lehrlingsrolle ***		
	• bei Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses wenn der Vertrag ohne Beanstandungen eingetragen werden kann und der Lehrvertrag online genutzt wird	0 *	60 **
	• bei Anmeldung mehr als 2 Wochen weniger als 4 Wochen nach Beginn oder wenn es Korrekturbedarf gibt und der Lehrvertrag Online genutzt wird	60 *	100 **
	• bei Anmeldung mehr als 4 Wochen nach Beginn oder wenn nicht der Lehrvertrag online genutzt wird	90 *	120 **
	• Nachtrag zum Berufsausbildungsvertrag	30 *	60 **
18	Betreuung eines Umschulungsverhältnisses	30 *	60 **
19	Eintragung eines EQJ-Vertrages und Ausstellung des Kammerzertifikats für Qualifizierungsbausteine	30 *	60 **
20	Ausstellung einer Bescheinigung über Berufsausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungszeiten	40	
21	Zuerkennung der fachlichen Eignung in Ausnahmefällen	100	
22	Entfällt		

Handwerkskammer Rheinhessen

C	**Gesellenprüfungswesen/ Gleichwertigkeitsfeststellung und Validierung**	
23	Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG auf der Ebene der Berufe mit Gesellen- oder Abschlussprüfung als Referenzqualifikation (§ 40a HwO-Neu) - Gebühr für die inhaltliche Prüfung auf Gleichwertigkeit mit einer Referenzqualifikation auf der Grundlage einer Gesellen- oder Abschlussprüfung - Prüfung der Gleichwertigkeit auf Grund bilateraler Abkommen (gilt i.d.R für Österreich und Frankreich) und Prüfung nach dem Bundesvertriebenengesetz - Kompetenzfeststellungsverfahren	100 bis 600 100 bis 600 Auslagenersatz
24	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten mit Erlass eines Widerspruchbescheids nach § 15 Abs. 4 Landesgebührengesetz	150
25	Zwischenprüfungen/ GP1/ Umschulungsprüfung 1 *** • Festgelegt nach den tatsächlichen Kosten • Wiederholungsprüfungen werden anteilig berechnet	100 – 400
26	Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung Teil II bzw. erste Abschlussprüfung bei Stufenausbildung auf Grund eines Berufsausbildungsverhältnisses und Umschulungsverhältnisses *** • Festgelegt nach den tatsächlichen Kosten Wiederholungsprüfungen werden anteilig berechnet	200 - 700
26 a	Prüfungsgebühr bei Prüfungen in Amtshilfe	Gebühr nach dem Gebührenbescheid der prüfenden Stelle +15 % Bearbeitungsgebühr

26 b	Prüfungsgebühr bei externen Prüfungsteilnehmenden (Fremdkammern, IHK)	Gebühr nach Gebührenliste der HWK + 30 % Bearbeitungsgebühr
27	Zulassung zur Externenprüfung Zulassungsgebühr zusätzlich zu den Gebühren 25**/26**/26 a**	100
28	Ersatzausfertigung eines Gesellen-/Abschlusszeugnisses bzw. Zeugnis der ersten Abschlussprüfung bei Stufenausbildung	35
29	Ausfertigung des Berufsbildungspasses	10
29 a	Zulassung zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren Zulassungsantrag)	300 bis 800
29 b	Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Validierungsverfahren	300 bis 4.000

* Gebühren von Betrieben, die bei der Handwerkskammer Rheinhessen in die Handwerksrolle, der Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind.

** Gebühren von anderen Ausbildungsstätten, die nicht Mitglied der Handwerkskammer Rheinhessen sind.

*** ab 2021 nur für Betriebe, die dem ÜLU-Umlagebeitrag nicht unterliegen. SOKA-Betriebe sind zur Zahlung weiterhin verpflichtet.

D	**Gebühren für Meisterprüfung**	Gebühren in EURO
30	Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung	50

31	Abnahme einer Prüfung • praktische Prüfung (Teil I) • Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II) • Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) • Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV)	 600 - 2000 300 -700 200 200
32	Wiederholungsprüfungen werden anteilig nach Prüfungstagen von der Gesamtprüfungsgebühr und den benötigten Wiederholungsfächern berechnet	nach Aufwand
33	Gebühr für die Befreiung von Meisterprüfungsteilen pro Teil der Befreiung, wenn kein pauschaler Befreiungstatbestand gegeben ist	50
34	entfällt	entfällt
35	Ersatzausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses	35
36	Ausfertigung des Meisterbriefes	50
37	Bescheinigung über das Bestehen der Meisterprüfung	25
37a	Bescheinigung der Gleichwertigkeit Bachelor Professionell	35
37b	Ausfertigung des Schmuckmeisterbriefes	60-100
38	Rücktritt von der Meisterprüfung	1/4 der Prüfungsgebühr pro Teil der MP mindestens aber 50 €
39	Durchführung von Meistervorbereitungskursen • theoretische Kurse • Werkstattkurse ohne Material • Materialkosten	 5/h- 30/h* 5/h- 30/h* Nach Aufwand
40	Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG auf der Ebene einer Meisterprüfung als Referenzqualifikation (§ 50b HwO/ 51e HWO) • Gebühr für die inhaltliche Prüfung auf Gleichwertigkeit mit einer Referenzqualifikation auf der Grundlage einer Meisterprüfung • Prüfung der Gleichwertigkeit auf Grund bilateraler Abkommen (gilt i.d.R für Österreich und Frankreich) und Prüfung nach dem Bundesvertriebenengesetz	 100 - 600 100

	• Kompetenzfeststellungsverfahren	Auslagenersatz
41	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Meisterprüfungs- und Weiterbildungsangelegenheiten mit Erlass eines Widerspruchbescheids nach § 15Abs.4 Landesgebührengesetz	150
* Die Gebühren für den Besuch von Meistervorbereitungskursen werden nach der Höhe der Aufwendungen und der Anzahl der Teilnehmer berechnet und jährlich durch die Vollversammlung beschlossen.		

E	**Gebühren für die überbetriebliche Lehrgangsunterweisung**	Gebühren in EURO
Eine Überbetriebliche Ausbildung liegt dann vor, wenn Handwerksbetriebe der Handwerkskammer Rheinhessen oder von anderen Kammern mit Freigabe dieser Kammern an den angebotenen Unterweisungskursen teilnehmen. Andere Ausbildungsstätten, die nicht Mitglied einer Handwerkskammer sind nehmen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung an den Kursen teil und unterliegen den dortigen Gebühren. Zu den überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen zählen alle Lehrgänge die durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen als verpflichtende Kurse beschlossen worden sind.		
42	Kosten von überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen, die nicht durch eine Förderung von Bund und Land gedeckt sind, wenn es sich um einen Betrieb der Handwerkskammer Rheinhessen handelt	Erhoben über Ausbildungsumlagebeitrag
42 a	Unentschuldigtes Fehlen bei überbetrieblichen Lehrgängen (auch an einzelnen Tagen), wenn kein Förderabruf möglich ist, zusätzlich zur Ausbildungsumlage	200

42 b	Gebührenrahmen für Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (nach Abzug von öffentlichen Fördermitteln). Wenn keine Zuschüsse erzielt werden können, wird der durchschnittliche Zuschuss des Vorjahres zusätzlich erhoben.	5/h- 30/h zuzüglich nicht erzielbare Fördermittel
43	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Angelegenheiten der Berufsbildungszentren mit Erlass eines Widerspruchbescheids nach § 15Abs.4 Landesgebührengesetz	150
* ab 2021 nur für Betriebe, die dem ÜLU-Umlagebeitrag nicht unterliegen und an keinem SOKA-Verfahren beteiligt sind.		

F	**Gebühren für Fortbildung**	Gebühren in EURO
44	Durchführung von Fortbildungskursen • theoretische Kurse • Werkstattkurse ohne Material • Materialkosten	 5/h - 30/h* 5/h - 30/h* Nach Aufwand
45	Rücktritt von Fortbildungskursen • Vor Lehrgangsbeginn • Während des Lehrgangs	 50 % der gesamten Kursgebühr 50 % der noch offenen Kursgebühren
46	Ersatzausfertigung Fortbildungszeugnis, Fortbildungsurkunde, Fortbildungszertifikat, Teilnahmeurkunde	35
47	Antrag auf Zulassung zu Fortbildungsprüfungen, wenn formale Zulassungskriterien nach der Prüfungsverordnung erforderlich sind	50
48	Prüfung Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	100
49	Prüfungen in fachlichen Fortbildungen • Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung	 200

	• Geprüfter Betriebswirt nach HWO • AEVO/ Ausbildereignungsschein • Sonstige	550 200 52 - 500
50	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Fortbildungsangelegenheiten mit Erlass eines Widerspruchbescheids nach § 15Abs.4 Landesgebührengesetz	150
51	Entfällt	
* Die Gebühren für den Besuch von Fortbildungskursen werden nach der Höhe der Aufwendungen und der Anzahl der Teilnehmer berechnet.		

G	**Allgemeine Verwaltungsgebühren**	Gebühren in EURO
52	Mahngebühren • Für die zweite Mahnung • Für ein Amtshilfeersuchen	 15 100
53	Beglaubigungen	5
53 a	Fotokopien pro Kopie	0,5
54	Durchführung des Widerspruchverfahrens in anderen Bereichen mit Erlass eines Widerspruchbescheids nach § 15Abs.4 Landesgebührengesetz	150
55	Nachdruck Gebührenbescheid	10
56	Ausgabe von eBA und SMC-B	30 – 100 Euro

Handwerkskammer Rheinhessen

Das Gebührenverzeichnis wurde verabschiedet durch den Beschluss der Vollversammlung vom 30.Juni 2025 und genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Datum vom 4.August 2025 mit dem Aktenzeichen 4001-0070#2025I0005-0801 8205.0007

Tabelle mit Änderungen			
Datum	Vollversammlung	Genehmigung	Veröffentlichung
30. Juni 2025	165. Vollversammlung	4. August 2025	12. August 2025